

dem Maße erhöhen, in dem die Wissenschaft immer mehr zur unmittelbaren Produktivkraft wird und die Rolle des sozialen Experimentierens im Leben der Gesellschaft zunimmt"⁷⁸.

*Ideologiekritische Methode*⁷⁹

Die Arbeiten von Marx, Engels und Lenin beweisen, daß die Herausbildung und Entwicklung der staats- und rechtstheoretischen Auffassungen der Arbeiterklasse in ständiger Auseinandersetzung mit anderen, vor allem bürgerlichen Theorien erfolgte. Die Gesetzesaussagen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie werden in Analyse objektiv-realer gesellschaftlicher Erscheinungen *und* deren Widerspiegelung in den Köpfen von Menschen gewonnen. Daher ist die ideologiekritische Analyse notwendiger Bestandteil der juristischen Methodik. Ohne bewußte Kritik sowohl der Methodologie als auch des Inhalts anderer Staats- und Rechtslehren ist nur ein bedingter Erkenntnisfortschritt der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie möglich. Die Anwendung der ideologiekritischen Methode erhöht den weltanschaulichen Gehalt und bewahrt vor Dogmatismus. (Vgl. 8.4.)

Methodologie wie Methodik sind keineswegs wertneutral. Das beweist die bestimmende Rolle der materialistischen Dialektik und des Marxismus-Leninismus im Methodengefüge der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft genauso wie der Methodendualismus beziehungsweise Methodenpluralismus gegenwärtiger imperialistischer Staats- und Rechtslehren. Sicherlich gibt es auch in der juristischen Methodik klassenneutrale Elemente, z. B. die Aussagenlogik und die formale Logik, aber auch Teile der Deontik. „Doch jede Reduktion der juristischen Methodik auf diese gewiß unverzichtbaren Elemente wäre nicht nur unwissenschaftlich, sondern enthielte selbst ein ideologisches Programm! Denn Methoden sind in dem Grad als wissenschaftlich zu qualifizieren, in dem sie den Erkenntnisfortschritt ... organisieren, in dem sie objektive Gesetzmäßigkeiten aufdecken und zu beherrschen lehren.“⁸⁰

78 a. a. O., S. 24 f.

79 Vgl. „Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft“, H. 1.2, a. a. O., S. 1 ff.

80 a. a. O., S. 4⁴